

Paukenschlag

Die Plakatsammlung Sachs geht an die Erben zurück

Der Bundesgerichtshof hat den jahrelangen Rechtsstreit um die Plakatsammlung Sachs im Deutschen Historischen Museum (DHM) am Freitag zugunsten der Erben entschieden. Das Museum muss nun doch, sobald es Peter Sachs – ein Sohn des 1974 verstorbenen Kunstsammlers und Mäzens Hans Sachs – verlangt, die 4279 Plakate von kunsthistorisch unterschiedlichem Wert herausgeben (V ZR 279/10). Dabei handelt es sich um etwa ein Drittel der ursprünglichen Sammlung, die anderen Plakate dürften im Krieg verschollen sein. Der jüdische Zahnarzt Hans Sachs gehörte zu den frühen Förderern dieser Kunstform. Seine Villa in Berlin hatte er 1926 umbauen lassen, um dort ein Museum einzurichten – ein Plan, den er nie vollenden konnte. Hans Sachs wurde nach der Pogromnacht 1938 verhaftet; als er freikam, verließ die Familie Deutschland. Zuvor war seine Kunstsammlung, die er bei einem Bankier untergebracht hatte, von der Gestapo beschlagnahmt worden.

Der BGH urteilte jetzt, wie die erste Instanz (F.A.Z. vom 19. Februar 2010), dass der Eigentümer von Kunstwerken, die durch nationalsozialistisches Unrecht entzogen wurden, die Herausgabe der Werke auch auf zivilrechtlichem Wege verlangen kann, sofern sie nach dem Krieg als verschollen galten. Denn Hans Sachs beziehungsweise seinen Erben sei es darum nicht möglich gewesen, die Restitution nach den Vorschriften des alliierten Rückerstattungsrechts der frühen Nachkriegsjahre zu beantragen – was den gewöhnlichen Zivilrechtsweg damals ausgeschlossen hatte. Hans Sachs akzeptierte 1961 eine Ausgleichszahlung für seine vermeintlich vollständig verschollene Sammlung in Höhe von 225 000 Mark.

Wenige Jahre später erfuhr er, dass ein Teil der Sammlung im Ost-Berliner Museum für Deutsche Geschichte aufgetaucht sei und dort von einem Kunsthistoriker betreut werde. Sachs' Briefwechsel mit dem Kustos ließ nach Auffassung des DHM, in dessen Besitz die Plakate nach der deutschen Wiedervereinigung übergangen, keinen Zweifel daran, dass der Sammler mit der Situation einverstanden war. Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht in erster Instanz nicht an, sein Urteil ist nun mit dem Revisionspruch des Bundesgerichtshofs wiederhergestellt.

Auch die Tatsache, dass sich die Erben erst sehr spät auf den Besitz des Vaters besannen, spielt nach Auffassung des BGH keine Rolle. Die Sachs-Erben hatten erst 2005 die Herausgabe beantragt; damals waren alle Fristen für Restitutionsanträge nach Sonderregelungen (die Sondergesetze der Alliierten, das Bundesrückerstattungsgesetz und das Vermögensgesetz für Ostdeutschland) verstrichen. Auch die Jewish Claims Conference, die seit 1951 jüdische Opfer vertritt, hatte keine Ansprüche angemeldet. Den Unterstellungen, man halte die Sammlung absichtsvoll geheim, konnte das DHM entgegenreten. Noch unter der Leitung von Christoph Stölzl hatte es 1993 eine großartige Ausstellung zu Ehren von Hans Sachs ausgerichtet, die Suche nach Erben in den Vereinigten Staaten war erfolglos geblieben. Seit Jahren steht die Sachs-Sammlung im Internet.

Das höchstrichterliche Restitutionsurteil könnte, so muss man befürchten, die gesamte deutsche Praxis der Wiedergutmachungen nach dem Zweiten Weltkrieg in Frage stellen. Auch die durchaus erfolgreiche politisch-moralische Strategie nach den Regeln der „Washingtoner Erklärung“ zur Raubkunst, die seit 1998 auf Kompromisse setzt, ist nun fraglich. Es wird kaum eine parallel laufende juristische Strategie nach dem Zivilrecht geben, nur ein Entwe-

Einzigartig

Ein deutliches Wort: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine von den Nationalsozialisten geraubte Plakatsammlung vom Deutschen Historischen Museum an den Sohn des verstorbenen Eigentümers herausgegeben werden muss. Der Vater war zwar für die zwischenzeitlich verschollenen Werke nach dem Krieg entschädigt worden. Doch hier ging es um das Eigentum. Und würde man jetzt dem Erben die Werke vorenthalten, so die Karlsruher Richter, „würde das nationalsozialistische Unrecht perpetuiert.“ Das darf in der Tat nicht sein. Man darf freilich die Frage stellen, warum der Anspruch so spät geltend gemacht wurde, ob das Recht des Erben nicht verwirkt ist. Und man kann fragen, ob das nicht generell ein guter Grundsatz wäre: Das Unrecht, das ein diktatorisches Regime geschaffen hat, darf nicht aufrechterhalten werden. Wo Wiedergutmachung möglich ist, muss sie auch geleistet werden. Das wiederum ist politisch nicht gewollt. Es kommt eben auf das Regime an – weniger auf die Opfer. Auch das ist einzigartig. Mü.

DHM muss Sammlung Sachs herausgeben

Bundesgerichtshof entscheidet für Erben / Berliner Museum: Klare Verhältnisse

FRANKFURT, 16. März. Das Deutsche Historische Museum (DHM) in Berlin muss eine von den Nationalsozialisten geraubte Plakatsammlung an die Erben herausgeben. Der Eigentümer eines durch NS-Unrecht entzogenen Kunstwerks könne dieses herausverlangen, wenn es nach dem Krieg verschollen war und deshalb nicht nach dem Rückerstattungsrecht zurückverlangt werden konnte, urteilte der Bundesgerichtshof (BGH) am Freitag.

Die Entscheidung betrifft die Sammlung des jüdischen Zahnarztes Hans Sachs, die heute im Besitz des DHM ist und aus 4200 Plakate umfasst. Er hatte vor dem Krieg 100 Jahren damit begonnen, seine Sammlung aufzubauen, die schließlich mehr als 12 000 Werke umfasste, darunter solche von Wassily Kandinsky, Käthe Kollwitz und Otto Dix. 1938 wurde Familie Sachs festgenommen, konnte sich aber wenig später in die Vereinigten Staaten absetzen. Sachs' Sammlung wurde vom Reichspropagandaministerium in Berlin-Schöneberg beschlagnahmt. Nach dem Krieg galt sie als verschollen. Sachs erhielt 1961 eine

Wiedergutmachungszahlung von 225 000 Mark nach dem Bundesrückerstattungs-gesetz. Erst später erfuhr er, dass Teile der Sammlung in einem Museum in der DDR aufgetaucht waren. Schließlich gelangten sie ins DHM. Sachs starb 1974, seine Frau und erste Erbin 1998, ohne irgendwelche Ansprüche erhoben zu haben.

Der Kläger im nun vom V. Zivilsenat entschiedenen Fall – der in den Vereinigten Staaten lebende Sohn der beiden Peter Sachs – hatte seit 2005 für die Herausgabe von Plakaten aus der Sammlung gestritten. 2010 hatte das Kammergericht Berlin eine für ihn günstige Entscheidung des Landgerichts aufgehoben: Zwar habe Hans Sachs das Eigentum an der Sammlung zu keiner Zeit verloren, der zivilrechtliche Anspruch auf Herausgabe des Eigentums sei aber „verwirkt“. Anders entschied nun der BGH, der festhielt, weder habe Sachs die Sammlung 1938 an einen zum Ankauf bereiten Bankier übereignet, noch habe die Wegnahme durch das Ministerium die Eigentumsverhältnisse geändert: Derlei sei vom BGH schon 1955 als

nicht rechtswirksam beurteilt worden. Und die Regeln über die Wiedergutmachung von NS-Unrecht, so die Richter, verdrängten den Eigentumsherausgabeanspruch nicht: Diesen Vorschriften komme dann kein Vorrang zu, wenn „der verfolgungsbedingt entzogene Vermögensgegenstand“ wie in diesem Fall „nach dem Krieg verschollen und erst nach Ablauf der Anmeldefrist für Rückerstattungsansprüche“ wieder aufgetaucht sei. Dann müsse der Geschädigte eine Rückerstattung statt einer Entschädigung verlangen können, da sonst NS-Unrecht „perpetuiert“ würde.

Peter Sachs' Anwalt bekräftigte nach dem Urteil, sein Mandant wolle die Sammlung dem Publikum zugänglich machen; es gelte nun „einen Rahmen für die Sammlung zu finden, der ihr gerecht wird“. Der Sprecher von Kulturstaatsminister Bernd Neumann (CDU), sagte, es handele sich um einen komplizierten Einzelfall. Das DHM teilte mit, der BGH habe „klare Verhältnisse geschaffen“ (Aktenzeichen V ZR 279/10). (Kommentar Seite 10; siehe auch Feuilleton, Seite 31.)